



Positionspapier der Schulleitung zum Thema

„fotografieren und filmen in der Schule“

Einleitende Ausführungen:

Angesichts der niederschweligen Möglichkeiten, Bilder im Internet einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen, sind bezüglich des „Rechts am eigenen Bild“ entsprechende Vorgaben und Handlungsanweisungen zum Fotografieren und Filmen in der Schule unumgänglich. Aufgrund sich zunehmend abzeichnender Fragestellungen sollen nachfolgende Punkte dazu die im Team abgesprochene Haltung resp. die Vorgaben der Schulleitung ausführen.

Die Vorgaben des Datenschutzes sind generell restriktiv. Im Sinne des Persönlichkeitsschutzes soll diesen auch klar entsprochen werden, v.a. bezüglich der Veröffentlichung im Internet. Allerdings ist es auch ein berechtigtes und nachvollziehbares Bedürfnis seitens Schule und Eltern, den gelebten Schulalltag dokumentarisch festzuhalten und ggf. einem bestimmten Kreis von Personen zugänglich zu machen. Nachfolgende Grundsätze sollen hier in pragmatischer Weise und unter Berücksichtigung eines leistbaren Aufwands für die Schule als Richtschnur dienen.

Es gilt dabei zu unterscheiden zwischen internen Dokumentationen seitens Lehrpersonen und Aufnahmen von Dritten (vornehmlich Eltern).

Interne Handhabung:

- Lehrpersonen dürfen für schulinterne Verwendung Kinder im Unterricht als auch bei speziellen Klassenanlässen sowohl fotografieren als auch filmen. Dies z.B. für die Dokumentation gemeinschaftsbildender Anlässe (z.B. Präventionsprojekt SIG, Lager, Aufführungen, Schulreise, Unterrichtsalltag). Entsprechende Aufnahmen ohne verfängliche Darstellung eines Kindes oder negativ konnotierte „Zurschaustellung“ dürfen schulintern zugänglich gemacht werden (z.B. Ausdrucke im Schulzimmer, Austausch im Rahmen der pädagogischen Kooperation, Monitor im Eingangsbereich).
- Eine Veröffentlichung durch Lehrpersonen (z.B. Klassenfoto) darf ausschliesslich im passwortgeschützten Klassenteil der Schulhomepage erfolgen, sodass nur die jeweiligen Eltern einer Klasse darauf Zugriff haben. Sollte das Einverständnis von einzelnen Eltern dafür nicht vorliegen, muss darauf verzichtet werden oder diesem Wunsch durch Weglassung / Unkenntlichmachung entsprochen werden.
- Auf der Schulhomepage können im öffentlichen Teil Foto-Dokumentationen von öffentlichen und semi-öffentlichen Schulanlässen platziert werden, wenn die Kinder in einer grösseren Gruppe nicht leicht identifizierbar sind resp. kein eindeutiger Fokus auf ein einzelnes Kind besteht und die Bildinformation in ihrer Aussage unverfänglich ist. Für Abweichungen von dieser Regel wäre eine ausdrückliche Genehmigung bei den Eltern einzuholen. Auf das Einholen der expliziten Einwilligung resp. des generellen Nichteinverständnisses von 400 Eltern wird aus Gründen der Machbarkeit verzichtet; auf die Möglichkeit des grundsätzlichen Nichteinverständnisses wird jedoch flüchtig hingewiesen.
- Generell gilt: Es darf keine Verbindung von Bild und Personalien möglich sein (Name, Alter, Wohnort etc.)
- Für schulische Printmedien gelten sinngemäss dieselben Vorgaben, wobei hinsichtlich der spezifischen Einwilligung zwischen unterschiedlichen Arten der Veröffentlichung unterschieden werden muss. Erlaubt sind z.B. Fotos von SchülerInnen in einer Schülerzeitung mit deren Einverständnis und kleiner Auflage; bei Formularen, Flyern, Präsentationen etc. mit grösserem Verbreitungsradius muss eine individuelle Einverständniserklärung der Eltern vorliegen.

Foto- und Filmaufnahmen durch Externe; - z.B. Eltern:

Die schulische Sorgfaltspflicht bedingt angesichts der Möglichkeiten von „Social Media“ auch Vorgaben bezüglich der Aufnahmen von Dritten. Es kann nicht angehen, dass entsprechende Schutzmassnahmen durch die Veröffentlichung von Aufnahmen Dritter ohne Kenntnisnahme oder Einverständnis der abgebildeten Personen unterlaufen werden. Dies gilt für SchülerInnen als auch für Lehrpersonen.

- Drittpersonen dürfen ohne anderslautende Absprache und Vereinbarung keine Foto- oder Filmaufnahmen von SchülerInnen oder Lehrpersonen während der Unterrichtszeit machen.
- Das Fotografieren und Filmen durch Eltern oder Dritte kann bei grösseren schulischen Anlässen (z.B. Sporttag, Schulfest, Schulaufführung) nicht unterbunden werden, zumal hier auch „Öffentlichkeit“ bewusst gesucht wird. Veröffentlichung entsprechender Aufnahmen obliegen aber den allgemeinen Vorgaben des Datenschutzgesetzes. Die Verantwortung liegt dann also bei den veröffentlichenden Personen; eine Kontrolle durch die Schule ist nicht möglich.
- Das Fotografieren und Filmen durch Eltern im Klassenverband ist nur in sehr eingeschränkter Art erlaubt und bedarf konkreter Absprachen am Elternabend. Grundsätzlich gilt Folgendes:
 - ☞ An speziellen Anlässen (z.B. Geburtstag im Kindergarten, Ausflügen mit Elternbegleitung etc.) kann ein spezielles Gruppenfoto arrangiert werden. Weitere Aufnahmen des eigenen Kindes zusammen mit anderen Kindern oder der Lehrperson sind zu unterlassen, wenn nicht im ganzen Verband der Elternschaft einer Klasse anderslautende Absprachen erfolgt sind oder entsprechende Vereinbarungen vorliegen.
 - ☞ Die Eltern sind gehalten, von Veröffentlichungen abzusehen (z.B. auf Facebook, Instagram, WhatsApp) – es sei denn, es bestehen verbindliche Einverständniserklärungen aller abgebildeten Personen resp. deren Erziehungsberechtigten. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorgaben liegen im Verantwortungsbereich der jeweiligen Personen und können von der Schule weder kontrolliert noch geahndet werden. Die Lehrpersonen sind aber gehalten, Eltern auf die Problematik bei der Veröffentlichung fragwürdiger Bilder hinzuweisen.
- Das gegenseitige Fotografieren von Kindern im Aufsichtsbereich einer Lehrperson soll nicht generell verboten werden und nur „erzieherisch“ gesteuert werden. Dafür ist eine Thematisierung des „Rechts am eigenen Bild“ mit den entsprechenden Verantwortlichkeiten im Rahmen der Medienerziehung unerlässlich. Während der Unterrichtszeit gilt auf dem Schulareal ohnehin ein Handy-Betriebsverbot für SchülerInnen.

Kommunikation, Absprachen und Vereinbarungen:

Zentrale Inhalte dieser Positionierung resp. die daraus resultierenden Vorgaben und Appelle werden den Eltern an den gemeinsamen Elternabenden mitgeteilt (Einschulung KG, Übergang KG-PS; 1. Klasse, 4. Klasse) und ggf. über klasseninterne Kanäle bei Bedarf wiederholt. Es erfolgt ein Hinweis auf die Möglichkeit des Downloads des vorliegenden Papiers auf der Schul-Homepage.

Jeweils zu Beginn der jeweiligen Schulstufe erhalten die Eltern ein Informationsblatt mit der kurzen Beschreibung obiger Vorgehensweise, dessen Kenntnisnahme und das entsprechende Einverständnis per Unterschrift bestätigt werden muss. Darin wird explizit auf die Möglichkeit des Nicht-Einverständnisses oder der jederzeitigen Rücknahme eines Einverständnisses hingewiesen.

Weiterführende Informationen

<https://www.skppsc.ch/de/wp-content/uploads/sites/2/2016/12/rechteeigenesbild.pdf>

https://www.edoeb.admin.ch/edoeb/de/home/datenschutz/Internet_und_Computer/veroeffentlichung-von-fotos.html

<https://www.beobachter.ch/gesetze-recht/recht-am-eigenen-bild-keine-einwilligung-kein-foto>

9.4.2019

FÜR DIE SCHULLEITUNG



Beilage: Infobrief Eltern



Elterninformation zum Thema

Umgang mit Foto- und Filmaufnahmen an der Schule Lausen

Liebe Eltern

Die Vorgaben des Datenschutzes und zum „Recht am eigenen Bild“ sind generell restriktiv und werden von uns ernstgenommen. Allerdings ist es auch ein berechtigtes und nachvollziehbares Bedürfnis seitens Schule und Elternschaft, den gelebten Schulalltag dokumentarisch festzuhalten und ggf. einem bestimmten Kreis von Personen zugänglich zu machen. Kollegium und Team haben deshalb ein Positionspapier verfasst, welches Sie auf unserer [Schul-Homepage](#) einsehen können.

Nachfolgend fassen wir zentrale Punkte zusammen, welche die gelebte und pragmatisch umsetzbare Praxis widerspiegelt. Wir weisen Sie ausdrücklich darauf hin, dass Sie bei Widerspruch oder dem Wunsch nach weiteren Einschränkungen jederzeit die Möglichkeit haben, diese bei der Lehrperson Ihres Kindes zu deponieren oder zu revidieren.

Anpassungen dieser Vorgaben sind aufgrund des neuen Leitfadens Datenschutzes absehbar (Stand Mai 2025).

A) Interne Handhabung (Aufnahmen durch Lehrpersonen)

- Lehrpersonen dürfen für schulinterne Verwendung Kinder im Unterricht als auch bei speziellen Klassenanlässen sowohl fotografieren als auch filmen. Entsprechende Aufnahmen dürfen nur schulintern verwendet werden.
- Eine Veröffentlichung durch Lehrpersonen im Internet (z.B. Klassenfoto) darf ausschliesslich im passwortgeschützten Klassenteil der Schulhomepage erfolgen.
- Auf der Schulhomepage können im öffentlichen Teil Foto-Dokumentationen von öffentlichen Schulanlässen platziert werden, wenn die Kinder in einer grösseren Gruppe nicht leicht identifizierbar resp. kein eindeutiger Fokus auf ein einzelnes Kind besteht sind und die Bildinformation in ihrer Aussage unverfänglich ist.
- Generell gilt: Es darf keine Verbindung von Bild und Personalien möglich sein (Name, Alter, Wohnort etc.)
- Für schulische Printmedien gelten sinngemäss dieselben Vorgaben.



B) Foto und Filmaufnahmen durch Externe, z.B. Eltern ...

Die schulische Sorgfaltspflicht gegenüber SchülerInnen und Lehrpersonen bedingt angesichts der Möglichkeiten von „Social Media“ auch Vorgaben bezüglich der Aufnahmen von Dritten:



- Das Fotografieren und Filmen durch Eltern oder Dritte kann bei grösseren schulischen Anlässen (z.B. Sporttag, Schulfest, Schulaufführung) nicht unterbunden werden, zumal hier auch „Öffentlichkeit“ bewusst gesucht wird. Von einer privaten Veröffentlichung wird abgeraten. Die Verantwortung liegt dann bei den veröffentlichenden Personen.
- Das Fotografieren und Filmen durch Eltern im Klassenverband ist nur in sehr eingeschränkter Art erwünscht und bedarf konkreter Absprachen am Elternabend. Grundsätzlich gilt Folgendes:
 - ☞ An speziellen Anlässen (z.B. Geburtstag im Kindergarten, Ausflügen mit Elternbegleitung etc.) kann ein spezielles Gruppenfoto arrangiert werden. Weitere Aufnahmen des eigenen Kindes zusammen mit anderen Kindern oder der Lehrperson sind zu unterlassen, wenn nicht anderslautende Absprachen erfolgt sind oder entsprechende Vereinbarungen vorliegen.
 - ☞ Die Eltern sind gehalten, von Veröffentlichungen abzusehen (z.B. auf Facebook, Instagram, WhatsApp) – es sei denn, es bestehen verbindliche Einverständniserklärungen. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorgaben liegen im Verantwortungsbereich der jeweiligen Personen und können von der Schule weder kontrolliert noch geahndet werden.
- Das gegenseitige Fotografieren von Kindern im Aufsichtsbereich einer Lehrperson soll nicht generell verboten werden und nur „erzieherisch“ gesteuert werden (z.B. auf einer Schulreise). Während der Unterrichtszeiten gilt aber ein Handy-Betriebsverbot für SchülerInnen.

Diese Vorgaben resp. Handlungsempfehlungen werden künftig an den Elternabenden thematisiert, sodass im Klassenverband auch spezifische Vereinbarungen getroffen werden können.



Übrigens:

Unsere Lehrpersonen kommunizieren (u.a. aufgrund der Nutzungsrichtlinien) generell nicht per WhatsApp mit den SchülerInnen.

Lausen, 9.4.2019
FÜR DIE SCHULLEITUNG

----- ✂ ----- Bitte Talon bis am zurück an die Klassenlehrperson -----

Umgang mit Foto- und Filmaufnahmen an der Schule Lausen

Wir haben die Erläuterungen vom April 2019 zur Kenntnis genommen.
Bei Fragen oder Widerspruch wenden wir uns an die Klassenlehrperson oder die Schulleitung.

Name Erziehungsberechtigte(r)

Name Kind: aktuelle Klasse :

Datum: Unterschrift :